

330 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**19. 12. 1963****Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom
mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz abge-
ändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.**Verfassungsbestimmung.**

(1) Die Erlassung und Aufhebung der Vorschriften, die im Artikel II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsrechtlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

(2) Die übrigen Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes werden durch Abs. 1 nicht erfaßt.

(3) Die Bestimmungen der vorangegangenen Absätze stehen einer allfälligen zukünftigen Regelung auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nicht entgegen.

Artikel II.

§ 3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1947, BGBI. Nr. 81, über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

1. Dem Abs. 2 ist anzufügen:

„i) die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft für das Bundesland Burgenland.“

2. Abs. 5 entfällt.

3. Der bisherige Wortlaut des Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

Artikel III.

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 14 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBI. Nr. 81/1947, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBI. Nr. 24/1950, und des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1956, BGBI. Nr. 134.

Erläuternde Bemerkungen

Das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBI. Nr. 81/1947, sieht unter den von ihm geschaffenen Organisationsformen im § 3 auch „Landesgesellschaften“ vor und stellt deren Rechte und Pflichten fest; im § 3 Abs. 2 wird in jedem Bundesland — mit Ausnahme des Burgenlandes — eine namentlich genannte Elektrizitätsversorgungsunternehmung als Landesgesellschaft legitimiert, ohne daß der Gesetzgeber die Prämisse für die von ihm getroffene Wahl darlegt. Hieraus ergibt sich also, daß eine Elektrizitätsversorgungsunternehmung — ungeachtet ihrer Existenz als juristische Person — nur durch einen individuellen

Akt der Gesetzgebung den Status einer Landesgesellschaft erhalten kann.

Hinsichtlich des Burgenlandes bestimmt § 3 Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, daß, solange eine eigene Landesgesellschaft für dieses Bundesland nicht errichtet ist, deren Aufgabe die Niederösterreichische Elektrizitätswerke AG und die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG übernehmen.

Um der im § 3 Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes bekundeten Absicht des Gesetzgebers nachzukommen, auch für das Burgenland eine Landesgesellschaft zu errichten, hat das Burgen-

330 der Beilagen

ländische Landesgesetz vom 15. September 1959, BGBI. Nr. 20, über die Errichtung einer Landesgesellschaft für die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Burgenland, die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-AG (BEWAG) als Landesgesellschaft für die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Bereich des Burgenlandes errichtet, ihr die wesentlichen Rechte und Pflichten übertragen, wie sie das 2. Verstaatlichungsgesetz für Landesgesellschaften vorsieht und zu ihren Gunsten Enteignungen elektrischer Anlagen unmittelbar ex lege verfügt.

Mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1963, G 20/62, hat der Verfassungsgerichtshof in einem von Amts wegen eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren nach Artikel 140 Abs. 1 B.-VG. jene Bestimmungen des vorgenannten Landesgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben, die Legalenteignungen gegen die Niederösterreichische Elektrizitätswerke AG enthalten. In der bisher nur mündlich gegebenen Begründung hat sich der Verfassungsgerichtshof auf den Standpunkt gestellt, daß es sich bei der aufgehobenen Bestimmung um eine Enteignung in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens nach Art. 12 Abs. 1 Z. 7 B.-VG. handle, zu der der Landesgesetzgeber mangels eines Grundsatzgesetzes nicht befugt sei; auch aus § 3 Abs. 2 des Übergangsgesetzes 1920 könnte der Landesgesetzgeber im vorliegenden Fall keine Zuständigkeit ableiten.

Die übrigen Bestimmungen des Burgenländischen Landesgesetzes wurden zwar vom Verfassungsgerichtshof, als für die zugrunde liegende Bescheidbeschwerde nicht präjudiziel, nicht aufgehoben. Die Begründung des Verfassungsgerichtshofes läßt jedoch den Schluß zu, daß auch die übrigen Bestimmungen des Burgenländischen Landesgesetzes sich aus den nämlichen Gründen als verfassungswidrig darstellen; dies gilt namentlich auch für jene Bestimmungen, in denen der BEWAG die Stellung einer Landesgesellschaft eingeräumt wird.

Es hat sich also gezeigt, daß die Absicht, der BEWAG den Status einer Landesgesellschaft für das Burgenland zu verleihen, auf dem im Burgenländischen Landesgesetz vom 15. September 1959 eingeschlagenen Wege in verfassungsmäßig einwandfreier Weise nicht verwirklicht werden kann.

Der vorliegende Entwurf hat sich deshalb zum Ziele gesetzt, ungeklärte Verhältnisse in der All-

gemeinversorgung des Burgenlandes mit elektrischer Energie hintanzuhalten, wie sie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nach sich ziehen könnte; zugleich wird dem berechtigten Wunsch des Burgenlandes entsprochen, ebenso wie alle übrigen Bundesländer eine gesonderte Landesgesellschaft zu besitzen, zumal dieser Wunsch nicht nur dem Gleichheitsgrundsatz, sondern auch der im § 3 Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes ausgesprochenen Absicht des Bundesgesetzgebers entspricht. Hiezu soll das 2. Verstaatlichungsgesetz dahingehend novelliert werden, daß der Katalog der Landesgesellschaften im § 3 Abs. 2 durch Aufnahme der BEWAG ergänzt und die Übergangsvorschrift des Abs. 5 gestrichen wird. Auf diese Weise wird die BEWAG als Landesgesellschaft für das Burgenland legitimiert, und zwar mit allen Rechten und Pflichten, die das 2. Verstaatlichungsgesetz für diese Organisationsform vorgesehen hat:

Im besonderen wird zu Artikel I des Entwurfs bemerkt:

Wie der Verfassungsgerichtshof in zahlreichen Entscheidungen (Slg. 2092, 2431, 2572 u. a.) bestätigte, hat der Bund seine Kompetenz zur Erlassung des 2. Verstaatlichungsgesetzes in dessen wesentlichen Bestimmungen auf Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 B.-VG. gestützt. Da diese verfassungsrechtlichen Grundlagen zurzeit nicht mehr gegeben sind, muß daher eine Verfassungsbestimmung in Anspruch genommen werden, wie sie mit ähnlichem Wortlaut vom Bundesgesetzgeber inzwischen auch anderen auf Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B.-VG. fußenden Bundesgesetzen anlässlich ihrer Novellierung vorangesetzt wurde (vgl. zum Beispiel BGBI. Nr. 77/1963, 78/1963, 79/1963, 80/1963, 81/1963, 121/1963 und 122/1963).

Die im Entwurf gewählte Konstruktion stellt den kürzesten Weg zur Erreichung der angestrebten Ziele dar; insbesondere kann mit der Klärung dieser Probleme nicht bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren generellen Neuordnung des gesamten Elektrizitätsrechtes gewartet werden. Durch den Entwurf soll jedoch dieser Neuordnung, was ihre verfassungsrechtliche Grundlage betrifft, nicht vorgegriffen werden.

Durch die beabsichtigten gesetzlichen Maßnahmen entstehen der Republik Österreich keine zusätzlichen Kosten.